



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Direktion für Völkerrecht DV

Rechtsetzung durch völkerrechtliche Verträge

46. Forum für Rechtsetzung

30. Oktober 2025

Stephan Michel
Chef Sektion Staatsverträge
Direktion für Völkerrecht, EDA

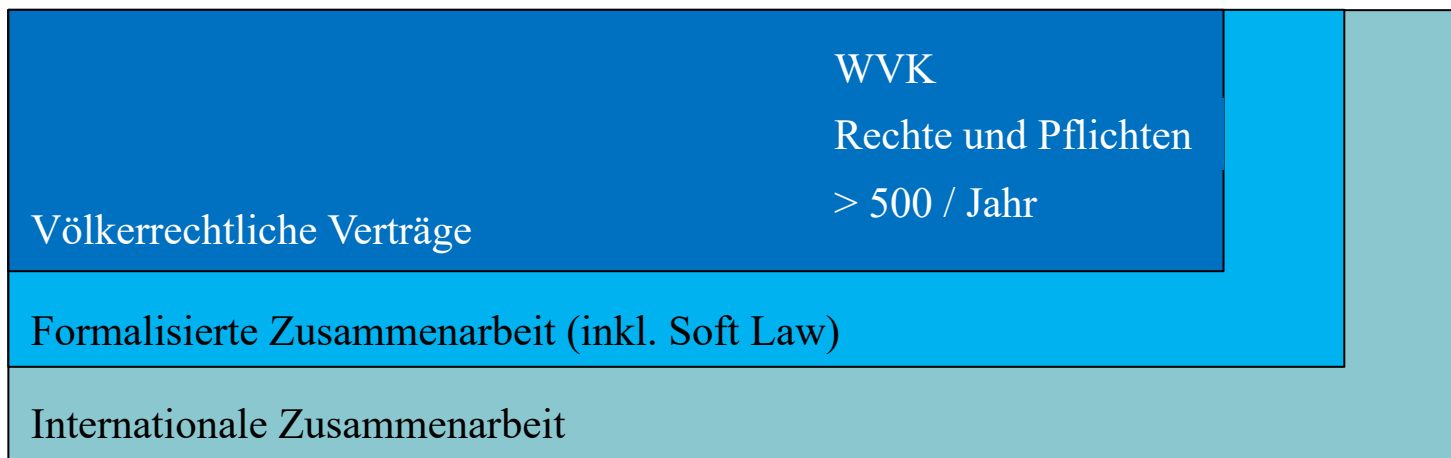


Inhalt

- Einige Grundlagen
 - Erscheinungsformen
 - Erarbeitung
 - Verhältnis zum Landesrecht
- Herausforderungen
 - Zuständigkeiten / Mitwirkung
- Gemeinsamkeiten <-> Unterschiede



Erscheinungsformen





Erscheinungsformen

Notenaustausch
zwischen der Schweiz
betreffend
mit ne...

Europäische Charta
der kommunalen Selbstverwaltung

Übereinkommen vom 30. Juni 2005
über Gerichtsstandsvereinbarungen

Briefwechsel
zwischen der Schweiz und Japan
vorzeitige Anwendung des
Amtshilfeübereinkommens

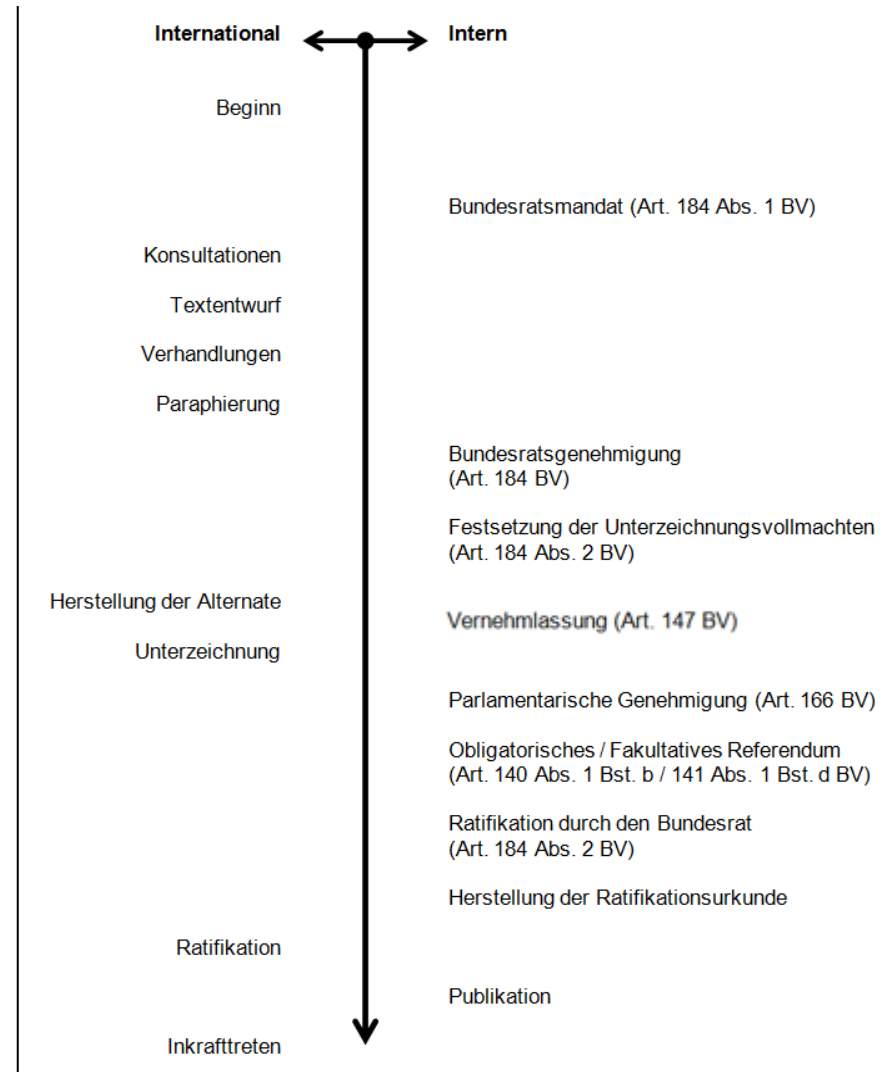
Abkommen
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und dem Königreich Norwegen über grenzüberschreitende
Zusammenarbeit bei der Kohlenstoffabscheidung, -nutzung
und -speicherung und der Kohlenstoffentnahme



Erarbeitung Vertrag

Nicht immer sind alle der beschriebenen Schritte notwendig und manchmal erfolgen sie in einer anderen Reihenfolge;

- Mandat des Bundesrats nicht immer notwendig
- Vernehmlassung kann zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden;
- Paraphierung fakultativ;
- parlamentarische Genehmigung als Grundsatz, mit gesetzlichen Ausnahmen





Völkerrecht / Landesrecht

- Bericht des Bundesrates vom 5. März 2010 und
Zusatzbericht vom 30. März 2011
- Geltung -> Umsetzung ins Landesrecht
- Anwendbarkeit -> self-executing vs. Regelungsanweisung
- Rang -> Vorrang bei Widersprüchen



Völkerrecht / Landesrecht

- Geltung -> Umsetzung ins Landesrecht
 - Verträge werden mit dem Inkrafttreten direkt Teil der schweizerischen Rechtsordnung
 - Monismus (<-> Dualismus)
 - keine Transformation erforderlich



Völkerrecht / Landesrecht

- Anwendbarkeit -> self-executing vs. Regelungsanweisung
- «Genügend konkret und bestimmt, dass natürliche oder juristische Personen daraus direkt Rechte und Pflichten ableiten und vor Verwaltungs- und Gerichtsbehörden geltend machen oder einklagen können»
- «*Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war.*» (Art. 7 EMRK)
- «*Die Beschäftigungsbedingungen (...) müssen die Rekrutierung von qualifiziertem Personal auf der Grundlage von Leistung und Befähigung ermöglichen*» (Art. 6 Abs. 2 Charta der komm. Selbstverwaltung)



Völkerrecht / Landesrecht

- Rang -> Kollisionsregeln
 - «Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen» (Art. 27 WVK).
 - «Ein Staat kann sich nicht darauf berufen, dass seine Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein, unter Verletzung einer Bestimmung seines innerstaatlichen Rechts über die Zuständigkeit zum Abschluss von Verträgen ausgedrückt wurde und daher ungültig sei, sofern nicht die Verletzung offenkundig war und eine innerstaatliche Rechtsvorschrift von grundlegender Bedeutung betraf» (Art. 46 WVK).



Zuständigkeiten

- Unterscheidung:

Vertrag

- Rechtlich verbindlich



Parlament (Art. 166 Abs. 2 BV)

MoU

- Rechtlich unverbindlich



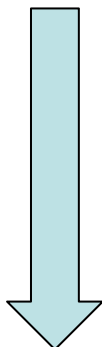
Bundesrat (Art. 184 Abs. 1 BV)





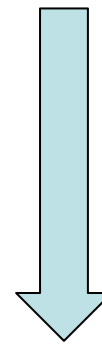
Zuständigkeiten

Grundsatz

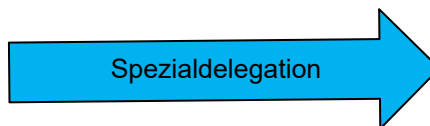


Parlament

Ausnahme



Bundesrat etc.



 = z.B. Luftfahrt, Entwicklungszusammenarbeit,
Landwirtschaft, Forschungszusammenarbeit

 = Art. 7a Abs. 2 RVOG



Demokratische Mitwirkung

- Kantone

⇒ Art. 55 BV, BGMK

- Parlament

⇒ Genehmigung (Art. 166 Abs. 2 BV)

⇒ Information/Konsultation (Art. 152 ParlG)

⇒ Berichterstattung (Art. 48a Abs. 1 RVOG)

- Volk

⇒ fak. Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d BV)

⇒ oblig. Referendum (Art. 140 Abs. 1 Bst. b BV)



Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Gemeinsamkeiten:

- Grundsätze der Abschlusskompetenz
- Verbindlichkeit

Unterschiede:

- eingeschränkter – nationaler - Spielraum in Form und Inhalt
- Publikation
- Mitwirkung innerstaatlicher Akteure



Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!